

Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Monobachelorstudiengang
„Nah- und Mitteloststudien (international)“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 6. Dezember 2023**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 09/2024) am 05.03.2024

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/09-2024.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

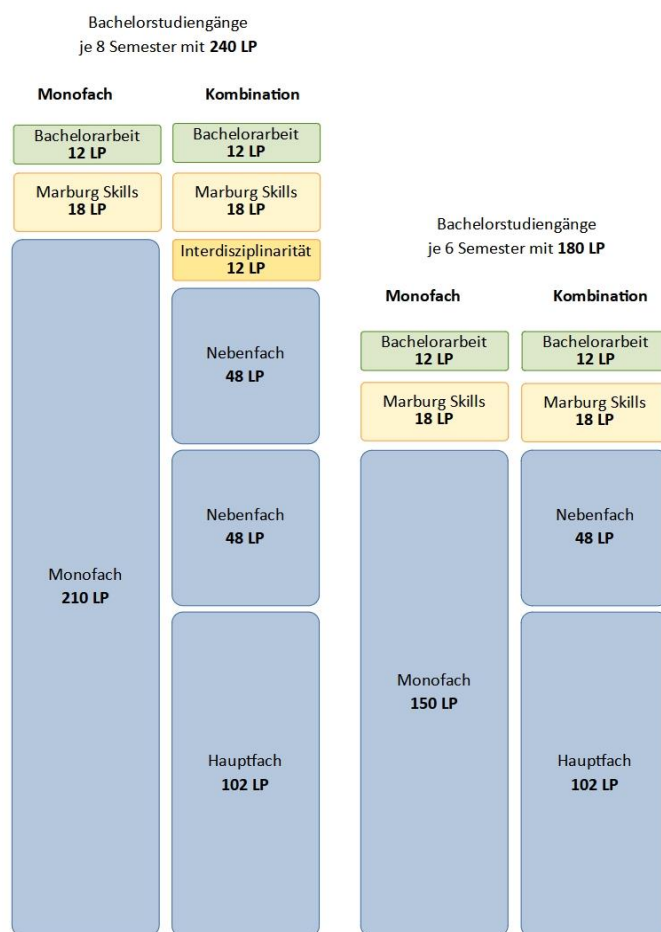
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 17 Studienleistungen	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	11
§ 18 Prüfungsausschuss.....	11
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	13
§ 23 Prüfungen	14
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	14
§ 25 Bachelorarbeit.....	15
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	17
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	19
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	19
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 31 Freiversuch	20
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	22
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 35 Zeugnis	22
§ 36 Urkunde	23
§ 37 Diploma Supplement	23
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV. Schlussbestimmungen.....	23
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	24
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	25
Anlage 2: Modulliste	26
Anlage 3: Importmodulliste	39
Anlage 4: Exportmodulliste	41
Anlage 5: Praktikumsordnung.....	44

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist ein wissenschaftlich qualifizierender als auch berufsrelevanter Abschluss, der den Einstieg in verschiedene Berufsfelder, die sich im weiteren Sinne mit dem Nahen und Mittleren Osten befassen, und die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ermöglicht.

Durch eine praxisrelevante nahostwissenschaftliche Ausbildung in Deutschland und ein obligatorisches einjähriges Pflichtstudium an ausgewählten Partneruniversitäten im arabischen und persophonen Ausland erwerben die Studierende fachspezifische, sprachpraktische und interkulturelle Kompetenzen, erfahren die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens und werden befähigt, seine historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen besser zu verstehen. Die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Erwerb von Kompetenzen in einer oder mehrerer der zentralen Verkehrs- oder Kultursprachen dieser Region sind Kernpunkte des Studiengangs. Durch systematische Reflexion sowie Interdisziplinarität und Internationalität des Studiengangs eignen sich die Studierenden interkulturelle Kompetenzen an. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die kulturelle Vielfalt des Mittleren Ostens zu verstehen und darzustellen. Sie sind in der Lage, die historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen des Mittleren Ostens bei der Betrachtung fachlicher Frage- und Problemstellungen zu kontextualisieren und zu diskutieren.

Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen in folgenden Bereichen: Migrationsarbeit, Kulturvermittlung und interkulturelle Trainings, Wissenschaftsmanagement, Stiftungsarbeit, Politik- und Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung, Medien und Tourismusbranche, Sprachunterricht, Beratungs- und Sachverständigenwesen sowie Organisation internationaler Veranstaltungen und Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit. Die erworbenen Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kognitiver, kommunikativer und sozialer Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; analytische und kognitive Kompetenz; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Sprach- und Kommunikationskompetenz und Fähigkeit zur Textproduktion; Präsentations- und Moderationskompetenz; Sozialkompetenz), die Fremdsprachenkenntnisse und der in die Ausbildung integrierte Praxisbezug erweitern die möglichen Berufsfelder. Zudem bereitet der Studiengang auf die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen; die Auslandsstudienberatung von der Geschäftsführung des Centrums für Nah- und Mitteloststudien.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ gliedert sich in folgende Studienbereiche: *Fachübergreifender Bereich, Sprachen, Fachkompetenzen* sowie *Schlüsselkompetenzbereich Ausland*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	PF / WP	LP	Erläuterung
Fachübergreifender Bereich		30	
Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	PF	6	
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	PF	6	
Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien	PF	6	
Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten	PF	6	
Sprachen		48	Es ist eine Sprache zu wählen.
Arabisch 1	WP	9	Sprache Arabisch
Arabisch 2	WP	9	

Arabisch 3	WP	9	
Arabisch 4	WP	9	
Wissenschaftsarabisch*	WP	6	
Übersetzung Arabisch-Deutsch*	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch*	WP	6	
Medienarabisch*	WP	6	
Arabische Grammatik*	WP	6	
Arabische Kommunikation*	WP	6	
Persisch 1	WP	9	Sprache Persisch
Persisch 2	WP	9	
Persisch 3	WP	9	
Persisch 4	WP	9	
Akademisches Schreiben*	WP	6	
Medienkompetenz*	WP	6	
Türkisch 1	WP	9	Sprache Türkisch
Türkisch 2	WP	9	
Türkisch 3	WP	9	
Türkisch 4	WP	9	
Türkische Sprachkompetenz 1*	WP	6	
Türkische Sprachkompetenz 2*	WP	6	
Fachkompetenzen		72	
Praktikum	PF	12	
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12	
Geschichte und Zeitgeschichte	WP	12	
Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	WP	12	
Religionen	WP	12	
Theorien und Methoden	WP	12	
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12	
Iranische Kulturen	WP	12	
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	WP	12	
Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung	WP	12	
Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft	WP	12	
Islam und Gesellschaft	WP	12	
Economics of the Middle East	WP	12	
Die Welt des Alten Orients	WP	12	
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	WP	12	
<i>Nicht im Studienbereich Sprachen gewählte Module</i>	WP	6-36	
Schlüsselkompetenzbereich Ausland		60	
Praxisvorbereitung	PF	6	
Spracherwerb 1 im Ausland	PF	12	
Spracherwerb 2 im Ausland	PF	12	
Spracherwerb 3 im Ausland	PF	12	
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1	PF	6	
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2	PF	12	
Summe Fachanteil (Monobachelor 8 Semester)		210	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich Fachübergreifender Bereich vermittelt den Studierenden grundlegende Kompetenzen, um eine erste Übersicht über die Inhalte und Themen des Studiengangs zu erhalten.

(4) Im Studienbereich Sprachen erlernen die Studierenden eine der drei modernen Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch und erwerben dadurch Sprachkompetenzen, die sie zum Umgang mit Texten und Kommunikation befähigen.

(5) Im Studienbereich Fachkompetenzen erhalten die Studierenden die Möglichkeiten, sich nach freier Interessenslage interdisziplinär zu schulen, auch durch Absolvierung eines Pflichtpraktikums. Die in den Sprachmodulen erworbenen Kompetenzen werden vertieft; das vielfältige Lehrangebot ermöglicht die Spezialisierung auf einem Gebiet der eigenen Wahl.

(6) Im Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland werden die Studierenden zunächst auf das Auslandsjahr vorbereitet. Im Auslandsstudium selbst erhalten die Studierenden intensives Sprachtraining, das sie dazu befähigt, im täglichen Leben vor Ort zurechtzukommen. In den Auslandsfachmodulen erhalten sie Einblick in universitäre Strukturen der Partneruniversitäten im Ausland. Dadurch erwerben sie fachliche und interkulturelle Kompetenzen, die durch ein reines Schreibtischstudium nicht erworben werden können.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ba> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein obligatorisches, im Studienverlauf integriertes Auslandsstudium von zwei Semestern ist im Zeitraum des 5. und 6. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module werden an ausländischen Hochschulen absolviert und an der Philipps-Universität Marburg anerkannt.

(2) Über die Partnerhochschulen im Nahen und Mittleren Osten, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ ist ein externes Praxismodul (Praktikum) im Studienbereich Fachkompetenzen gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt **§ 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortswechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z.B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige

Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hausarbeiten sollen 10-20 Seiten umfassen. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-10 Seiten und mindestens 4 Wochen bis maximal 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) haben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-30 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Nahostwissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbereich Fachübergreifender Bereich (30 LP), der Studienbereich Schlüsselkompetenzbereich Ausland (60 LP) sowie weitere Module im Umfang von 60 LP aus den beiden Bereichen Sprachen und Fachkompetenzen erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 150 LP). Es müssen Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i.d.R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i.d.R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs.1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien, Praktikum, Praxisvorbereitung, Spracherwerb 3 im Ausland sowie Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1 werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 30 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.
- (2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem

Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25.1.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.1.2017 (bzw. 9.2.2022) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2029/30 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 05.03.2024

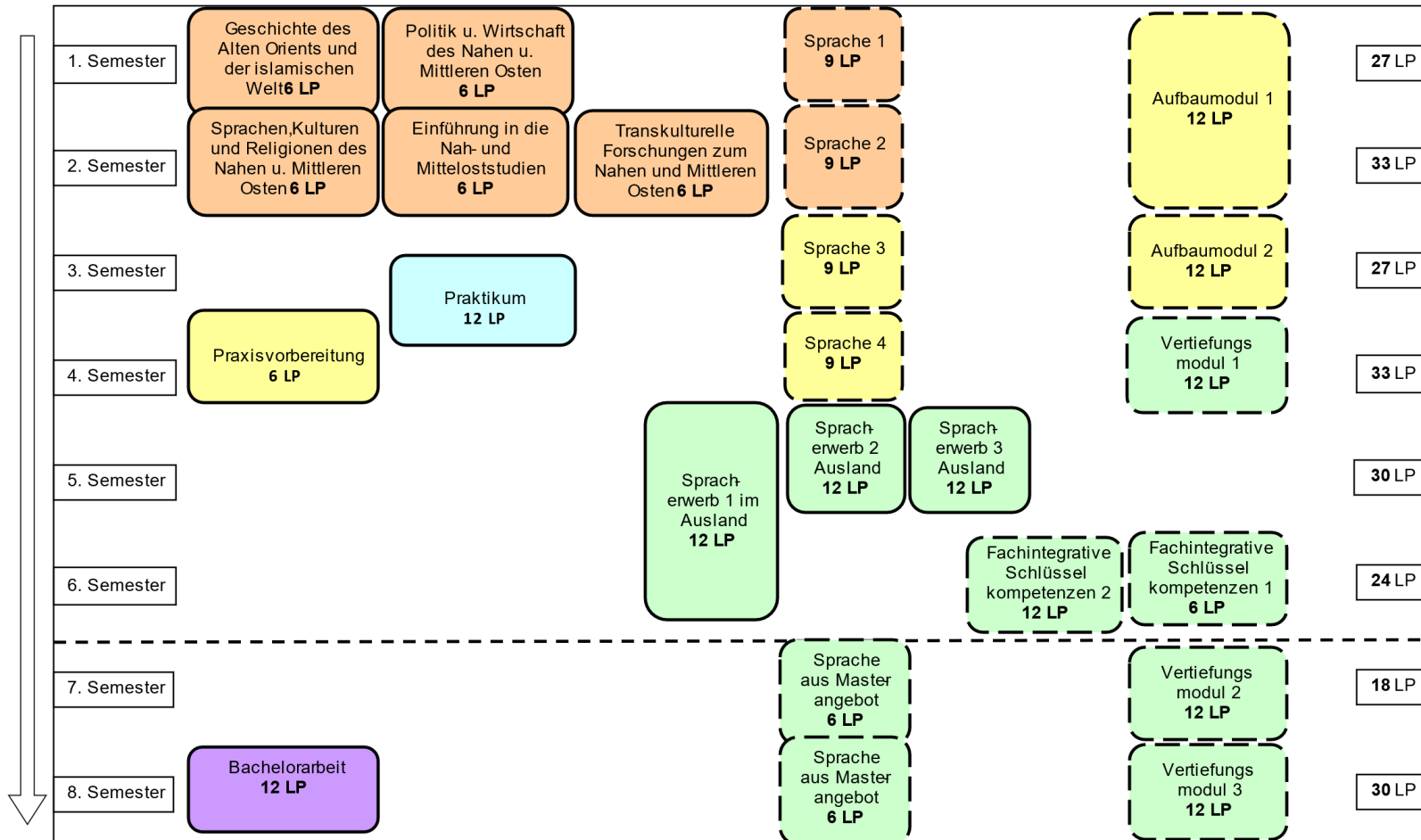
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Nah- und Mitteloststudien international

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Wintersemester¹



¹ Je nach Studiengangvarianten resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SPOs und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geschichte des Alten Orients und der islami- schen Welt <i>History of the Ancient Orient and the Islamic World</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens von der frühen Be- siedlung bis in die Gegenwart angeeignet und können damit konkrete historische und kulturelle Phänomene in übergrei- fende Zusammenhänge einordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, zentrale nahostwissenschaftliche Termini konk- ret zu verstehen, einzuordnen und anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittle- ren Ostens <i>Middle Eastern Politics and Economics</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die naturräumliche, ethnische, wirtschaftliche, sozioökonomische und politische Gliederung der Länder des Nahen und Mittleren Ostens an- geeignet und einen Überblick über die moderne Geschichte dieser Länder gewonnen. Damit können sie lokale und regi- onale Konflikte in globale Kontexte einordnen.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Lan- guages, Cultures and Religions</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Grundkenntnisse über Sprachen, Kulturen, Religionen, aber auch Literaturen und die Geistes- geschichte des Nahen und Mittleren Ostens angeeignet. Mit diesem erworbenen breiten Hintergrundwissen sind sie in der Lage, konkrete sprachliche, kulturelle und religiöse As- pekte und aktuelle Ereignisse in übergreifende Zusammen- hänge einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: Klau- sur oder Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung
Einführung in das Stu- dium der Nah- und Mit- teloststudien	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Ab- schluss dieses Moduls Basiswissen über die zentralen Grundbegriffe der Region angeeignet und eine intensive Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten erhalten. Damit	Keine	Modulprüfung: Haus- arbeit unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction into Middle Eastern Studies</i>				sind sie in der Lage, wissenschaftliche und technische Hilfsmittel zu benutzen sowie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; des Weiteren haben sie verschiedene Formen der Präsentation von Problemstellungen kennengelernt und sind zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten befähigt.		
Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten <i>Transcultural Middle Eastern Studies</i>	6	PF	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben sich nach Abschluss dieses Moduls Basiswissen über die türkisch- und persischsprachige Welt und den Maghreb in der Moderne; über Kultur, Alltagskulturen und Medien sowie Identitätskonstruktionen und die populäre Rezeption und Verarbeitung historischer Themen angeeignet. Damit sind sie mit der Themenvielfalt der beteiligten Fachgebiete und ihrer Forschungsschwerpunkte vertraut und vermögen damit in wissenschaftlicher Manier umzugehen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
Arabisch 1 <i>Arabic basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die moderne arabische Schrift zu lesen und zu schreiben. Sie beherrschen aktiv und passiv die korrekte Aussprache des Arabischen. Sie können die Grundlagen der Syntax aktiv in einfachen Sätzen anwenden. Sie können Personen und Orte beschreiben, grundlegende Wünsche ausdrücken und in alltäglichen Situationen kulturell korrekte Redewendungen benutzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Arabisch 2 <i>Arabic basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, in arabischen Sätzen die verschiedenen Vergangenheits-, Gegenwarts- und Futur-Zeitstufen in Singular und Plural korrekt auszudrücken. Sie haben Einblick in die wichtigsten Regeln komplexerer grammatikalischer Konstruktionen und benutzen diese richtig. Sie benutzen	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 1 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zen situativ korrekt kulturelle Redewendungen in nicht alltäglichen Situationen. Sie drücken Begründungen korrekt aus und sind in der Lage, Wünsche und Absichten zu äußern. Sie verstehen angepasste arabische Lehrbuchtexte und können ihnen die wichtigsten Informationen entnehmen.		
Arabisch 3 <i>Arabic intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen wenden nach Abschluss dieses Moduls grundlegende syntaktische Konstruktionen korrekt an. Sie verwenden die verschiedenen Konjugationsmuster korrekt und haben Einblick in die Muster- und Wurzelstruktur arabischer Wörter. Sie können mündlich und schriftlich Auskunft geben über Alltagsroutinen, Pläne formulieren und sich räumlich und zeitlich in einem arabischen Umfeld orientieren. Sie verstehen einfachere angepasste schriftliche Originaltexte.	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 2 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Arabisch 4 <i>Arabic intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnis in die komplexen morphologischen Bildungsmechanismen der arabischen Verben und von ihnen abgeleiteter Wortarten. Sie wenden wichtige syntaktische Konstruktionen mündlich und schriftlich korrekt an und können sich über persönliche Vorlieben und kulturelle und gesellschaftliche Aspekte auf Arabisch austauschen. Sie verstehen einfache schriftliche Originaltexte.	Empfohlene Voraussetzung: Arabisch 3 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 1 <i>Persian basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die neupersische Sprache und die persisch-arabische Schrift zu lesen und zu schreiben und haben die Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes erlernt. Sie sind zu einer einfachen Basiskommunikation	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				in der Lage und haben sich die Voraussetzungen für kommunikative Kompetenz im Persischen sowie zu einer ersten Analyse- und Transkriptionsfähigkeit erworben.		
Persisch 2 <i>Persian basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls die Grundlagen der Grammatik und des Wortschatzes der neupersischen Sprache erlernt. Sie konnten ihre schriftsprachlichen Fähigkeiten und ihr Hörverständnis weiterentwickeln, sind zu einer einfachen Kommunikation in der Lage und haben sich weitere Voraussetzungen für kommunikative Kompetenz im Persischen sowie zu einer ersten Analyse- und Transkriptionsfähigkeit erworben.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 1 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 3 <i>Persian intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache und der Grammatik erlernt. Sie konnten ihren Wortschatz ausbauen, ihre Lese- und Hörkompetenz verbessern und sind in der Lage, leichte Texte zu verstehen und zu produzieren.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 2 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Persisch 4 <i>Persian intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss dieses Moduls nochmals vertiefte Kenntnisse der neupersischen Schriftsprache und der Grammatik erlernt. Sie konnten ihren Wortschatz weiter ausbauen, ihre Lese- und Hörkompetenz weiter verbessern und sind in der Lage, leichtere Texte zu verstehen und zu produzieren.	Empfohlene Voraussetzung: Persisch 3 oder vergleichbar	Modulprüfung: Klausur
Türkisch 1 <i>Turkish basic 1</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, die ersten einfachen Dialoge zu führen. Sie können über sich selbst Auskunft geben und entsprechende Fragen formulieren. Sie können einfache Sätze verstehen sofern es sich um sehr vertraute Themen handelt. Sie können einfache Wendungen und Sätze gebrauchen	Keine	Studienleistung: Vokabeltest Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und einfache eigene Texte über sich, über ihr Umfeld produzieren. Sie beherrschen die Vokalharmonie und die agglutinierende Struktur des Türkischen.		
Türkisch 2 <i>Turkish basic 2</i>	9	WP	Basis	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, sich in einfachen immer wiederkehrenden Situationen zu verständigen. Sie können Texte und Ausdrücke zur eigenen Person, über Familie, Studium, Arbeit, Wohnen verstehen. Sie können über diese Themen kommunizieren und sich mündlich und schriftlich mit einfachen Sätzen mitteilen. Sie beherrschen die einfache Genitiv-Possessivkonstruktion des Türkischen.	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 1 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest Modulprüfung: Klausur
Türkisch 3 <i>Turkish intermediate 3</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, kurze und einfache Texte zu lesen und zu verstehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den alltäglichen Bedürfnissen und Situationen (z.B. Anzeigen, Prospekte, Speisekarten) stehen. Sie können über Vorhaben und Gewohnheiten sprechen, können kurze Begründungen angeben. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Sie beherrschen die Reihenfolge der Satzglieder sowie die Stellung sowohl der Fragewörter als auch die der Fragepartikel im Satz. Sie können sowohl die einfache als auch die erweiterte Genitiv-Possessivkonstruktion verstehen und anwenden.	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 2 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest Modulprüfung: Klausur
Türkisch 4 <i>Turkish intermediate 4</i>	9	WP	Aufbau	Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, mittellange Sachtexte zu konkreten Themen zu lesen und konkrete, vorhersehbare Informationen aufzufinden und zu verstehen. Sie verstehen das We-	Empfohlene Voraussetzung: Türkisch 3 oder vergleichbar	Studienleistung: Zwischentest Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sentliche von kurzen, klaren und einfachen mündlichen Mitteilungen und Durchsagen. Sie können kurze persönliche Texte (z.B. E-Mail, Postkarte) schreiben.		
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis- modul	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden berufliche Kenntnisse durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung erworben und diese abschließend evaluiert. Sie waren in der Lage, selbstständig nach einer Praktikumsstelle zu suchen und mit dieser Kontakt aufzunehmen. Idealerweise haben sie auch Präsentationstechniken und Kompetenzen im professionellen Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Texten erworben.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht unbenotetes Modul
Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Literatures and Cultures</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterschiedliche literarische und kulturelle Ausdrucksformen in arabischen Staaten darstellen und gegeneinander abgrenzen sowie Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herstellen. Sie können linguistische Basiskategorien aktiv anwenden sowie Texte und Medien in die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zusammenhänge einordnen.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Geschichte und Zeitgeschichte <i>History and contemporary history</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden ein Verständnis von historischen Prozessen und ideengeschichtlichen Konzepten und Zusammenhängen in der Region sowie in transregionalen Mobilitätsdynamiken mit Nachbarregionen angeeignet und sind in der Lage, selbstän-	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				dig mit Quellen und Originalzeugnissen umzugehen und gegenwärtige und aktuelle Fragestellungen historisch einzuordnen.		Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie <i>Politics, society, media, and economics</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden aktuelle Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika in die strukturellen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Hintergründe einordnen und ihre Kenntnisse über das regionale System sowie die Rolle der Region und ihrer Medien im internationalen System für eine kontextsensible Analyse nutzen.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Religionen <i>Religions</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die religiöse Vielfalt in der Region in Vergangenheit und Gegenwart darzustellen; sie haben sich ein Verständnis vom Austausch zwischen Islam und anderen Religionen der Region sowie für zentrale Inhalte des Islam (Recht, Ritual, Theologie, Philosophie, Mystik) angeeignet. Darüber hinaus sind sie imstande, iranische Religionen sowie in der aktuellen Debatte die Beschreibung verschiedener religiöser Reformbewegungen wie des globalen Salafismus oder des politischen Islam zu diskutieren und die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa zu erörtern.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Theorien und Methoden <i>Theories and methods</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden theoretische und methodische Kompetenzen aus unterschiedlichen nahostbezogenen Disziplinen sowie Präsentationstechniken und Medienkompetenz im Zusammenhang	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				mit wissenschaftlichen Inhalten angeeignet und können diese aktiv in ihren Arbeiten anwenden.		2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Languages</i>	12	WP	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden erste Kenntnisse einer weiteren Sprache der Region (hochsprachlicher Art oder Dialekt) angeeignet und sind in der Lage, je nach erlernter Sprache und Dialekt, einfache Konversationen zu führen und einfache Dinge auszudrücken.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
Iranische Kulturen <i>Iranian cultures</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden, aufbauend auf den in den Sprach- und Basismodulen erworbenen Kompetenzen, unterschiedliche Aspekte moderner und vormoderner iranischer Kultur, Literatur und Geschichte kennenengelernt und sich vertiefte Kenntnisse zu zentralen Inhalten des Faches angeeignet, die sie aktiv in ihren Arbeiten anwenden können.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, ausgewählte mittelschwere arabische Texte und Medien zu zentralen Themen und Formen der klassischen	Arabisch 4 oder äquivalent	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Arabic literature, cul- ture and society</i>				und/oder modernen arabischen Literatur, Kultur oder Ideen- geschichte zu lesen und verstehen und diese in die jeweili- gen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zu- sammenhänge einzuordnen. Sie sind darüber hinaus im- stande, literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden der Textanalyse problemorientiert anzuwenden.		2. Referat, Präsen- tation oder Essay Modulprüfung: Haus- arbeit, Klausur oder mündliche Einzelprü- fung
Aktuelle Themen der politikwissenschaftli- chen Nahostforschung <i>Current topics of Mid- dle Eastern political sciences</i>	12	WP	Vertie- fung	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens, seine Stellung im internationalen System und die unter- schiedliche Außenpolitik der einzelnen Länder in die globa- len Hintergründe einordnen und ihre Kenntnisse über die verschiedenen politischen und sozio-ökonomischen Sys- teme der Staaten für eine kontextsensible Analyse nutzen. Sie können politische, ökonomische und kulturelle Interaktio- nen und ideengeschichtliche Verflechtungen und aktuelle Diskurse benennen und dieses Wissen für die Analyse regi- onaler Entwicklungen anwenden.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsen- tation oder Essay 2. Referat, Präsen- tation oder Essay Modulprüfung: Haus- arbeit, Klausur oder mündliche Einzelprü- fung
Semitische Sprachen: Philologie und Sprach- wissenschaft <i>Semitic languages: Philology and linguis- tics</i>	12	WP	Vertie- fung	Nach dem Abschluss dieses Moduls können die Studieren- den, aufbauend auf den in den Sprach- und Basismodulen erworbenen Kompetenzen, unterschiedliche Aspekte der vergleichenden und sprachhistorischen Semitistik diskutie- ren und Literaturen in semitischen Sprachen und deren kul- turellem Hintergrund erfassen und sind so in der Lage, die- ses Wissen in ihren Arbeiten aktiv anzuwenden.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsen- tation oder Essay 2. Referat, Präsen- tation oder Essay Modulprüfung: Haus- arbeit oder Klausur o- der mündliche Einzel- prüfung
Islam und Gesellschaft	12	WP	Vertie- fung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden befähigt, verschiedene Aspekte in ausgewählten Bereichen	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsen- tation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Islam and society</i>				islamischer Geschichte, Religion, Recht und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des innerislamischen Diskurses zu benennen und kritisch zu reflektieren.		2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Economics of the Middle East	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Entwicklungen und aktuellen Ausprägungen der ökonomischen und sozio-ökonomischen Strukturen, Institutionen und polit-ökonomischen Herausforderungen der Länder im Nahen und Mittleren Osten kritisch zu diskutieren und in die Wirtschaftsgeschichte der Region seit Beginn des 19. Jahrhunderts einzubetten. Darüber hinaus können die Studierenden ihre theoretischen und empirischen Kenntnisse zur Analyse ausgewählter Aspekte der Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens anwenden.	Empfohlene Voraussetzung: Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens und Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Die Welt des Alten Orients <i>Ancient Near Eastern World</i>	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre Kenntnisse über das Weltbild und die geistig-kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier und Assyrer kritisch zu diskutieren und den Beitrag des Alten Orients im Weltkulturerbe und den Einfluss auf Orient und Okzident vom Altertum bis in die Gegenwart zu benennen und reflektieren.	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay 2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten	12	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich interdisziplinäre Zugänge zur nah- und mittelöstlichen und nordafrikanischen Gesellschaft, Politik, Kultur und Geschichte zu erschließen. Sie sind befähigt, Texte	Keine	2 Studienleistungen: 1. Referat, Präsentation oder Essay

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Interdisciplinary approaches to the Near and Middle East</i>				und andere Medien zu untersuchen, aber auch kulturelle Praktiken oder ideengeschichtliche Debatten. Darüber hinaus haben sie durch den Einblick in rezente Theoriebildungen (u.a. der Area Studies und Vergleichenden Literaturwissenschaft) und Forschungsströmungen die Voraussetzungen für selbständiges interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten erworben.		2. Referat, Präsentation oder Essay Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Praxisvorbereitung <i>Preparation for the study abroad year</i>	6	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studierenden durch intensives Sprachtraining auf ihr Auslandsstudium vorbereitet und sich interkulturell dafür sensibilisiert.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung unbenotetes Modul
Spracherwerb 1 im Ausland <i>Language acquisition abroad 1</i>	12	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben verbessert. Sie haben ihre rezeptiven Sprachkompetenzen sowie Lese- und Hörfähigkeiten auf höherem Niveau vertieft.	Praxisvorbereitung	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Spracherwerb 2 im Ausland <i>Language acquisition abroad 2</i>	12	PF	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben weiter verbessert. Sie haben die produktiven Sprachkompetenzen vertieft und sind in der Lage, Präsentationen darzubieten und sich an Diskussionen zu beteiligen.	Spracherwerb 1 im Ausland	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung
Spracherwerb 3 im Ausland <i>Language acquisition abroad 3</i>	12	PF	Vertiefung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre aktive Sprachkompetenz in den vier Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben vertieft, ihre produktiven Sprachkompetenzen weiter verbessert und sind befähigt,	Spracherwerb 2 im Ausland	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenen- niveau zu verfassen und zu halten sich an geführten Diskussi- onen aktiv zu beteiligen.		
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 1 <i>Academic course ab- road 1</i>	6	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben die Studieren- den nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot ihre fachlichen und/oder interdisziplinären Kennt- nisse vertieft. Darüber hinaus haben sie durch ihr Auslands- studium ihre interkulturellen Schlüsselkompetenzen verfest- igt und die kulturelle Vielfalt des Nahen und Mittleren Os- tens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegen- wartskulturen erfahren.	Keine	Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Ein- zelprüfung unbenotetes Modul
Fachintegrative Schlüsselkompetenzen im Ausland 2 <i>Academic course ab- road 2</i>	12	WP	Vertie- fung	Nach dem Abschluss dieses Moduls haben sich die Studie- renden nach dem von den Partneruniversitäten festgelegten Angebot ihre fachlich und interdisziplinär weiter entwickelt und durch ihr Auslandsstudium ihre interkulturellen Schlüs- selkompetenzen verfestigt und die kulturelle Vielfalt des Na- hen und Mittleren Ostens, seiner historischen Hintergründe und pluralen Gegenwartskulturen erfahren.	Keine	Studienleistung: Selbsterfahrungsbe- richt Modulprüfung: Haus- arbeit oder Klausur
Bachelorarbeit <i>BA-Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	In dem Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit ei- ner selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus ihrem Schwerpunkt im Zeitraum von acht Wochen auseinander. Die Studierenden erwerben die Fä- higkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kriti- schen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Kompeten- zen: Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Themenkomplexe aus ihrem	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Studienbe- reich Fachüber- greifender Be- reich (30 LP), der Studienbereich Schlüsselkompe- tenzbereich Aus- land (60 LP) so-	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Schwerpunkt aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.	wie weitere Module im Umfang von 60 LP aus den beiden Bereichen Sprachen und Fachkompetenzen erfolgreich abgeschlossen wurden (zusammen mindestens 150 LP). Es müssen Module aus allen genannten Studienbereichen absolviert sein.	

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor, verwendbar für den Studienbereich Sprachen:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
	Medienarabisch	6

	Arabische Grammatik	6
	Arabische Kommunikation	6
M.A. Iranistik	Akademisches Schreiben	6
	Medienkompetenz	6
M.A. Islamwissenschaft	Türkische Sprachkompetenz 1	6
	Türkische Sprachkompetenz 2	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

- Arabisch 1 (9 LP) / Arabic 1 basic
- Arabisch 2 (9 LP) / Arabic 2 basic
- Arabisch 3 (9 LP) / Arabic 3 intermediate
- Arabisch 4 (9 LP) / Arabic 4 intermediate

- Persisch 1 (9 LP) / Persian 1 basic
- Persisch 2 (9 LP) / Persian 2 basic
- Persisch 3 (9 LP) / Persian 3 intermediate
- Persisch 4 (9 LP) / Persian 4 intermediate

- Türkisch 1 (9 LP) / Turkish 1 basic
- Türkisch 2 (9 LP) / Turkish 2 basic
- Türkisch 3 (9 LP) / Turkish 3 intermediate
- Türkisch 4 (9 LP) / Turkish 4 intermediate

- Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt (6 LP) / History of the Ancient Orient and the Islamic World
- Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP) / Middle Eastern Politics and Economics
- Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens (6 LP) / Middle Eastern Languages, Cultures and Religions
- Einführung in das Studium der Nah- und Mitteloststudien (6 LP) / Introduction into Middle Eastern Studies
- Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten (6 LP) / Transcultural Middle Eastern Studies

- Literaturen und Kulturen des Nahen und Mittleren Ostens (12 LP) / Middle Eastern Languages and Cultures

- Geschichte und Zeitgeschichte (12 LP) / History and Contemporary History
- Politik, Gesellschaft, Medien und Ökonomie (12 LP) / Politics, Society, Media, and Economics
- Religionen (12 LP) / Religions
- Praktikum (12 LP) / Internship
- Theorien und Methoden (12 LP) / Theories and Methods
- Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens / Middle Eastern Languages
- Die Welt des Alten Orients / Ancient Near Eastern World
- Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft / Arabic Literature, Culture and Society
- Interdisziplinäre Zugänge zum Nahen und Mittleren Osten / Interdisciplinary Approaches to the Near and Middle East
- Iranische Kulturen / Iranian Cultures
- Islam und Gesellschaft / Islam and Society
- Aktuelle Themen der politikwissenschaftlichen Nahostforschung / Current Topics of Middle Eastern Political Sciences
- Semitische Sprachen: Philologie und Sprachwissenschaft / Semitic Languages: Philology and Linguistics
- Economics of the Middle East

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

- Arabisch 1 (9 LP) / Arabic 1 basic
- Arabisch 2 (9 LP) / Arabic 2 basic
- Arabisch 3 (9 LP) / Arabic 3 intermediate
- Arabisch 4 (9 LP) / Arabic 4 intermediate
- Persisch 1 (9 LP) / Persian 1 basic
- Persisch 2 (9 LP) / Persian 2 basic
- Persisch 3 (9 LP) / Persian 3 intermediate
- Persisch 4 (9 LP) / Persian 4 intermediate
- Türkisch 1 (9 LP) / Turkish 1 basic
- Türkisch 2 (9 LP) / Turkish 2 basic
- Türkisch 3 (9 LP) / Turkish 3 intermediate
- Türkisch 4 (9 LP) / Turkish 4 intermediate

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

- Transkulturelle Forschungen zum Nahen und Mittleren Osten (6 LP) / Transcultural Middle Eastern Studies

§ 3 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teil- nahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Der Nahe und Mittlere Osten und Nordafrika <i>The Middle East and the MENA-Region</i>	6	WP	Basis	Heranführung an verschiedene historische, sozio-politische und kulturelle Ausprägungen des Na- hen und Mittleren Osten; Grund- kenntnisse zu zentralen nahost- wissenschaftlichen Themen	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Einzelprüfung

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet fachwissenschaftliches Interesse und ein berufsfeldbezogenes Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann ein externes Praktikum durch die anderen in § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Pflichtpraktikums im Bereich Fachkompetenzen werden 12 LP (unbenotetes Modul) erworben; Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ stehen als Praktikumsberatung die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle sowie die Professoren und Professorinnen zur Verfügung, die vor Beginn des Praktikums darüber entscheiden, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Nah- und Mitteloststudien (international)“ aufweisen (vgl. § 2).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Pflichtpraktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. die Professoren und Professorinnen erkennen Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Nah- und Mitteloststudien (international)“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle bzw. den Professoren und Professorinnen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-10 Seiten haben und besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.